

ziehungen mit den Ortskirchen zugrunde liegt, und das Problem der Subsidiarität.

„Trotz allem“, so das Fazit des Papstes schon zu Beginn der Rede, „sind wir auf dem guten Weg, weil wir Christus folgen und in ihm die Kraft finden, in der wirklich ungeheuren Anstrengung fortzufahren, der Welt seine Botschaft zu vergegenwärtigen.“ Manchmal fehlten die Kräfte und würden die Ergebnisse nicht dem Aufwand entsprechen. Aber dies sei kein Grund zur Entmutigung.

Antwort auf seine Kritiker

Von der Vorahnung eines nahenden Rückzugs war in diesen Ansprachen nichts zu spüren. Es gab auch keine Zeichen von Resignation. Die Rücktrittsgerüchte, die sich mit dem Herannahen des 75. Geburtstages des Papstes (dem Pensionierungsalter für Kardinäle und Bischöfe) seit Jahresbeginn verdichteten, waren schon vorher wieder verstummt, nachdem nicht nur vatikanische Stellen wiederholt dementiert, sondern der Papst selbst nach einem Ohrenzeugenbericht Mitte April in einer Audienz für Mitglieder der Marianischen Kongregation erklärt hatte, ein Papst könne zwar zurücktreten, er wolle sich jedoch der Verantwortung seines

Amtes nicht entziehen. Eher hatten die Reden streckenweise den Charakter einer *Apologie*, besonders die Audienzansprache vom 21. Juni. Waren sie nur als Antwort gedacht an jene Kritiken aus aller Welt, die den Papst zu mutigeren Reformen drängen oder ihm umgekehrt Führungsschwäche vorwarfen und die er, wie er vor den Kardinälen erklärte, akzeptiere, sofern sie „ausgewogen“ seien und von „kompetenten und verantwortlichen Leuten“ kämen? Oder hatte er auch die Aufzeichnungen des verstorbenen Kardinaldekans *Tisserant* im Blick, die nach gerüchteweiser Verbreitung von Bruchstücken nicht nur eigenwillige Informationen über frühere Päpste und die letzten Konklave bringen, sondern auch über schon bisher nicht unbekanntes Spannungen zwischen *Tisserant* und dem gegenwärtigen Papst Aufschluß geben sollen. Papst Paul VI. bestätigte dem toten Kardinaldekan in der Ansprache vor den Kardinälen: „Seine Kompetenz in den ihm von den römischen Päpsten erteilten Aufträgen war ebenso groß wie seine lebendige Liebe zur Kirche und sein unermüdlicher Eifer, dessen Zeugen wir alle waren.“ So würden ihn alle, die sein Wirken kennen, in Erinnerung behalten.

Römische Richtlinien zur Zulassung von Nichtkatholiken zur Eucharistie

In der ersten Julihälfte wurden in Rom zwei neue Pastoralinstruktionen veröffentlicht. Die erste, ein Dokument des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, handelt von der Zulassung nichtkatholischer Christen zur Eucharistie in der katholischen Kirche. Die zweite, ein Richtlinienenerlaß der römischen Glaubenskongregation, betrifft die gemeinschaftliche Sündenvergebung und die Notwendigkeit der Einzelbeichte. Die Wortlaute erschienen im „*Osservatore Romano*“ vom 8. 7. bzw. vom 14. 7. 1972. Beide Instruktionen betreffen Themen, die seit Jahren heftig diskutiert werden und die da und dort bereits zu einer Praxis geführt haben, die offenbar jetzt kanalisiert bzw. revidiert werden soll. Die „Instruktion über die Zulassung von anderen Christen in besonderen Fällen zur Eucharistie in der katholischen Kirche“ grenzt an die Frage der In-

terkommunion bzw. an die sog. offene Kommunion; die „seelsorglichen Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“ an die Frage der Zulässigkeit und Sakramentalität von Bußfeiern. Beide Themen haben für Deutschland eine besondere aktuelle Bedeutung, weil sie auch auf der Synode in Würzburg anstehen. Die zweite Instruktion bringen wir auf S. 391 im Wortlaut. Die erste sei hier zusammengefaßt.

Strikte dogmatische Definitionen

Bei der Instruktion des Einheitssekretariats handelt es sich um eine vorsichtige Fortschreibung und Präzisierung der einschlägigen Bestimmungen des Ökumenismusdekrets und des Ökumenischen Direktoriums (Nr. 55). Dieses hatte die Möglichkeit der Zulassung von Nichtkatholiken

zur Eucharistie auf extreme Notfälle beschränkt. Als einzige solcher Fälle wurden exemplarisch Gefangenschaft und Verfolgung genannt. Die jetzige Instruktion sieht weitere Fälle vor. Sie denkt in der Hauptsache an Christen in bestimmten Diasporasituationen, in denen Geistliche und Gemeinden der eigenen Kirche in zumutbarer Entfernung nicht erreichbar sind.

Doch scheint die Hauptintention weniger dieser praktischen Seite zu gelten. Aufschlußreicher ist der dogmatische Teil des Dokuments (Abschnitt 2 und 3), in dem die Eucharistielehre der katholischen Kirche zusammengefaßt wird. Dies geschieht wenige Monate nach der Veröffentlichung der Dokumente über einen Eucharistie-Konsens in England und Frankreich (vgl. HK, Februar 1972, 59 ff. und Mai 1972, 221 ff.). Sie macht vorläufig wenigstens die Gewährung des „Gastrechts“ für andere Christen, wie es die Gruppe von Dombes anregte, unmöglich durch eine strikte dogmatische Definition des Wesens der Eucharistie als Kernstück des Mysteriums der einen Kirche. Während die genannten Konsensus-Dokumente das „Memorial“, das wirksame Gedenken Christi in der Eucharistie, als Unterpfand seiner Gegenwart herausarbeiten und die Person Christi als eigentlichen Herrn und Gastgeber des eucharistischen Mahls verstehen, wiederholt die Instruktion nicht nur die *klassische katholische Opferlehre*, sondern bindet die Eucharistie streng an das katholische Amtsverständnis. Es heißt: „Zwischen dem Mysterium der Kirche und dem Mysterium der Eucharistie besteht ein enger Zusammenhang.“

Eucharistie und Amt

Dies wird erläutert:

a) „Die Eucharistie enthält in der Sache das, was Fundament der Existenz und der Einheit der Kirche ist: den Leib Christi *als Opfer dargebracht* und den Gläubigen als Brot des ewigen Lebens gereicht.“ Demnach gehören zum Sakrament der Eucharistie, das „der Kirche gegeben ist, damit sie sich in ihm selbst konstituiere“, unabdingbar folgende Elemente:

— „die *potestas ministerialis*, die von Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen mit den Presbytern, übertragen ist, damit sie sakramental seinen priesterlichen Akt ausführen, durch den er sich selbst

ein für allemal dem Vater im Heiligen Geist darbrachte und sich zugleich den Gläubigen gab, damit sie mit ihm eins sind;

— die *Einheit dieses Amtes* (ministerium), das im Namen Christi, des Hauptes der Kirche, zu betätigen ist und demnach in hierarchischer Communio der Diener;

— den *Glauben der Kirche*, den sie in dieser eucharistischen Handlung bekennt und durch den sie im Hl. Geist auf die Gabe Christi antwortet... Das Sakrament der Eucharistie, das unverkürzt mit diesen drei Elementen angenommen wird, bedeutet die reale, durch Ihn gewirkte Einheit, die Einheit der sichtbaren Kirche, die nicht aufgegeben werden kann.“

b) „Die Feier der Messe als *Handlung Christi und des hierarchisch geordneten Gottesvolkes* ist die Mitte des ganzen christlichen Lebens für die universale wie für die lokale Kirche wie für den einzelnen Gläubigen.

Die Kirche feiert ihr Opfer der Messe, das Mysterium Christi, zugleich mit ihrem eigenen Mysterium und manifestiert konkret ihre Einheit. Die um den Altar versammelten Gläubigen *opfern durch die Hand des Priesters*, der im Namen Christi handelt, und repräsentieren die im Glauben vereinte Gemeinschaft des Volkes Gottes...

Die Feier der Messe ist in sich schon das Bekenntnis des Glaubens, in welchem die ganze Kirche sich selbst erkennt und ausdrückt.“ Hier wird auf die Reichtümer der Liturgie im Kirchenjahr verwiesen, die den Satz wahr machen: „*Lex orandi lex credendi*“. Betont wird auch die katechetische Kraft der Messe, die in den ganzen Glauben einführt.

Abschnitt 3 stellt die Eucharistie dar als „geistliche Speise“ unter Zitierung von Joh 6, 56. Als *Sakrament der vollkommenen Einheit* ist sie für alle Gläubigen notwendig. Sie ist aber „in keiner Weise ein Instrument zur Erlangung individueller Wünsche, wie hoch sie auch immer seien.“ Sie dient dazu, die Gläubigen immer tiefer mit Christus zu vereinen und am Mysterium der Kirche teilhaben zu lassen.

Unterschiedliche Bestimmungen für Orthodoxe und Protestanten

Erst die Abschnitte 4–6 handeln von den Normen für die ausnahmsweise Zulassung anderer Christen zur Eucharistie. Als Grundkriterien gel-

ten: die Integrität der kirchlichen Gemeinschaft und das Heil der Seelen. Niemals aber dürfe die *Beziehung zwischen dem Mysterium der Kirche und dem Mysterium der Eucharistie* verdunkelt werden. Ein Christ könne daher in Ausnahmefällen nur dann zur katholischen Eucharistie zugelassen werden, wenn er spontan die Zulassung begehrt und sein Glaube mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, andernfalls bestehe die Gefahr, daß die Zulassung anderer Christen den Glauben der Katholiken verwirrt.

Daraus zieht die Instruktion *verschiedene Folgerungen* für die Orthodoxen und für die Christen in den Reformationskirchen. Der Grund dafür ist, daß die Orthodoxen die gleichen Sakramente besitzen, vor allem — wegen der Apostolischen Sukzession — das Priestertum und die Eucharistie. Dadurch sind sie engstens (*nexu arctissimo*) mit der katholischen Kirche verbunden.

Bei den anderen Christen, deren Glaube an die Eucharistie verschieden ist von dem der katholischen Kirche, bestehe indessen die Gefahr der Verdunkelung des Zusammenhangs zwischen kirchlicher und eucharistischer Gemeinschaft, wenn man sie zur Eucharistie zuläßt. Deshalb gestatte das Ökumenismuskollegium die Zulassung nur in sehr seltenen Fällen bei „dringender Notwendigkeit“. Von ihnen wird im Unterschied zu den orthodoxen Christen verlangt, daß sie ein *Bekenntnis des Glaubens* in die Eucharistie „äußern“, das mit dem Glauben der katholischen Kirche vereinbar (*consentaneum*) ist. Präzisiert werden auch die *bischöflichen Zuständigkeiten* in dieser Materie. In Gegenden, in denen die vorgesehenen Fälle genügend häufig und in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommen, sollen die Bischofskon-

ferenzen einige sichere Normen aufstellen. In der Regel hat aber der Ortsordinarius zu entscheiden, was geschehen soll, denn er könne wahrscheinlich die näheren Umstände genau abwägen.

Der Einfluß der Glaubenskongregation

Der starke Einfluß der Glaubenskongregation auf dieses Dokument ist unschwer zu erkennen. Daß diese ein entscheidendes Wort mitgeredet hat, ergibt sich auch aus dem Begleitkommentar, den P. J. Hamer OP, der Sekretär des Einheitssekretariats, in der gleichen Ausgabe des „*Osservatore Romano*“ unter dem Titel „*Doktrinelle Gründe einer Disziplin*“ veröffentlicht hat. Nach Hamer wurde bereits im Februar 1968 eine *gemischte Kommission des Einheitssekretariats und der Glaubenskongregation* gebildet, um Nr. 55 des Ökumenischen Direktoriums näher zu erläutern. Im November 1969 wurde die Plenarkonferenz des Einheitssekretariats über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und eine Kommission von drei Bischöfen eingesetzt, die Anfang Juni 1970, von Exegeten, Patrologen und Dogmatikern unterstützt, einen neuen Bericht erstellte. 1971 wurde eine *neue gemischte Kommission des Einheitssekretariats und der Glaubenskongregation* gebildet, die einen Entwurf für eine Pastoralinstruktion ausarbeitete. Für diesen Entwurf wurde nochmals die Zustimmung der Glaubenskongregation eingeholt. Im Februar 1972 erhielt das Einheitssekretariat deren Stellungnahme. Ende Mai wurde der jetzt veröffentlichte Text vom Papst gebilligt. Das Echo aus den nichtkatholischen christlichen Kirchen, vor allem aus den Kirchen der Reformation, bleibt abzuwarten.

Die neuen Bistumsgrenzen jenseits von Oder und Neiße

Als der Apostolische Administrator in Breslau, Erzbischof B. Kominek, in einem Fernsehinterview im Herbst 1971 ankündigte, die Neuregelung der Bistumsgrenzen in den polnischen Westgebieten werde nach der Ratifizierung des deutsch-polnischen Vertrages „blitzartig“ kommen, hatte

kaum jemand gerechnet, daß er so sehr recht behalten würde. Die meisten Beobachter wurden von dem vatikanischen Kommuniqué vom 28. Juni (vgl. *Osservatore Romano*, 29. 6. 72), mit dem die Neuregelung erläutert wurde, überrascht. Denn vor nicht allzulanger Zeit noch war